



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

VORL.NR. 389/21

Sachbearbeitung:

Schmidtgen, Ulrike

Steiss, Sabine

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

Datum:

22.11.2021

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt	09.12.2021	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	16.12.2021	ÖFFENTLICH

Betreff: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

Bezug SEK: Masterplan 13 - Generationsgerechte Finanzen / SZ 01 / OZ 02

Bezug:

- Anlagen:**
- 1 Entwurf Neufassung Friedhofsgebührensatzung einschließlich Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium
 - 2 Kalkulationsgrundlagen
 - 3 Kennzahlen und Vergleichsdaten des Bestattungswesens

Beschlussvorschlag:

1. Die beiliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium wird als neue Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg beschlossen.
2. Die Satzung einschließlich der Entgeltregelung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des bereinigten Anlagevermögens wird auf 5,5% festgesetzt.
4. Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammenarbeiten, erhalten je Einäscherung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer.
5. Die finanziellen Erlöse aus der Aufbereitung und Veräußerung von Edelmetallen nach der Kremation gehen mit 60% an die Bürgerstiftung Ludwigsburg, mit 35 % an die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. und mit 5% an Trauerbegleitung Ludwigsburg e.V. Der MTU wird ermächtigt, bei strukturellen Veränderungen oder geänderten Bedarfen der Begünstigten, über die Verteilung der Erlöse aus Edelmetallen neu zu entscheiden.

Sachverhalt/Begründung:

Überblick für den eiligen Leser

Die letzte Neufestsetzung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2015 zum 01.01.2016. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren entsprechend der beigefügten Übersicht zu erhöhen.

Um gegenüber den privaten Krematorien im Umkreis konkurrenzfähig zu bleiben, sollen sich die Entgelte für Einäscherungen im städtischen Krematorium nicht erhöhen. Es wird ein Kostendeckungsgrad von 86% erreicht. Dies entspricht dem Durchschnitt der anderen städtischen Krematorien.

Durch die Neufestsetzung der vorgeschlagenen Gebühren und Entgelte ergeben sich voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 313.000,-- €. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad zwischen 85% und 100%. Lediglich bei der Nutzung der Aussegnungshallen wird eine Deckung von 30% erreicht.

Um der steigenden Nachfrage nach unterschiedlichen Bestattungsformen für Urnen gerecht zu werden, wurde das Angebot um Bestattung im Baumhain, Rasengräber, Bestattung im Vogelschwarm, gepflegte Urnenreihengräber und Gemeinschaftsgräber in Staudenflächen mit Grabplatte oder Gemeinschaftsgrabzeichen erweitert. Dem Wunsch vieler Hinterbliebener, sich nicht mehr um die Grabpflege kümmern zu müssen, soll durch diese Angebote entsprochen werden.

Am 17.11.2021 wurde die überarbeitete und ergänzte Friedhofskonzeption in einem Workshop sowohl Mitgliedern aus der Politik, den Stadtteilausschüssen, unterschiedlichen Glaubensformen, Friedhofsgärtnern, Steinmetzen und interessierten Bürgern vorgestellt. Hierbei wurde die Erweiterung an Bestattungsangeboten von allen begrüßt. Es gab einige Anregungen, die in die Konzeption aufgenommen werden. Ebenso wird der „Runde Tisch“ mit Friedhofsgärtnern und Steinmetzen wieder aktiviert.

An Bestattungsinstitute, die mit dem städtischen Krematorium zusammenarbeiten, soll auch künftig eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung soll sich von 70,-- € auf 80,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer erhöhen. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2015 von 60,-- € auf 70,-- €. Diese Maßnahme soll zur Kundenbindung und damit zur stärkeren Auslastung des Krematoriums dienen. Bei privaten Krematorien sind derartige Aufwandsentschädigungen bereits seit langer Zeit üblich. Inzwischen zahlen auch viele andere städtische Krematorien derartige Aufwandsentschädigungen.

Der **Kostendeckungsgrad** im Bestattungswesen liegt im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 bei 67,9%. In der Gebührenkalkulation von 2015 war von einem Deckungsgrad von 67% ausgegangen worden. Diese Prognose wurde leicht übertroffen. Der Kostendeckungsgrad des Krematoriums lag in den Jahren von 2015 bis 2019 bei durchschnittlich 117,1%. Dieser Wert übertrifft die Prognose von nahezu 100% deutlich.

Die **Anlage 1** beinhaltet den Entwurf der Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium. In der **Anlage 2** sind die Kalkulationsgrundlagen zur Friedhofsgebührensatzung und Entgeltfestsetzung für Leistungen des städtischen Krematoriums enthalten. **Anlage 3** zeigt eine Übersicht der Kennzahlen und Vergleichsdaten des Bestattungswesens.

1. Wichtige gesetzliche Bestimmungen für das Bestattungswesen

Das Bestattungswesen ist nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Nach § 1 BestattG sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereitstehen.

Gemäß § 16 BestattG sollen Gemeinden Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Nach § 18 BestattG haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben unterhält die Stadt Ludwigsburg folgende Friedhöfe:

Bezirksfriedhöfe Ost und West, Neuer Friedhof sowie die Stadteilfriedhöfe in Eglosheim, Hoheneck, Neckarweihingen Au-Friedhof, Neckarweihingen Scholppenäcker, Obweil und Poppenweiler.

Außerdem betreibt die Stadt Ludwigsburg auf dem Bezirksfriedhof Ost ein Krematorium als Betrieb gewerblicher Art.

2. Finanzierung des Bestattungswesens

Das Ludwigsburger Bestattungswesen wird nur zum Teil über Gebühren finanziert. Die Kostendeckungsgrade im Bestattungswesen lagen in den Jahren 2015 bis 2019 im Durchschnitt bei 67,9%.

Das städtische Krematorium ist seit der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu betreiben. KrE und BgA sind Einrichtungen der Gemeinden, die entweder ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden.

Beim Betrieb des **Krematoriums** als Betrieb gewerblicher Art wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Kostendeckungsgrade zwischen 103,75% und 121,74% erzielt. Ziel ist hier für die Zukunft einen jährlichen Kostendeckungsgrad von annähernd 100% zu erzielen. Dies dürfte mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung in Verbindung mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen voraussichtlich auch erreichbar sein.

§ 78 GemO enthält die Verpflichtung, spezielle Entgelte vor Steuern zu erheben. Zum anderen eröffnet § 78 GemO den Gemeinden ein weites Ermessen innerhalb dessen die Gebührenhöhe festgelegt werden kann. Bei der Gebührenfestsetzung soll auf der einen Seite volle Kostendeckung angestrebt werden („geboten“). Auf der anderen Seite hat die Gemeinde auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen („soweit vertretbar“). Innerhalb dieses Spannungsfeldes hat der Gemeinderat die Gebührenhöhe festzusetzen.

2.1 Gebührenobergrenze

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit und Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2.2 Wichtige Kostenfaktoren

a) Abschreibungen

Das Vermögen, das dem Betrieb Friedhof- und Bestattungswesen dient, ist nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) bei abnutzbaren Gegenständen abzüglich von Abschreibungen bewertet. Entnommen sind die AK/HK aus den Buchungen der Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen. Die Nutzungsdauern der abnutzbaren Gegenstände werden nach Afa-Tabellen bzw. nach der voraussichtlichen tatsächlichen Nutzung festgelegt. Es wird linear abgeschrieben.

b) Auflösungen

Erhaltene Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden ertragswirksam entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Gegenstände aufgelöst.

c) Verzinsung

Der Verzinsung unterliegen die AK der Grundstücke, die Restbuchwerte der abnutzbaren Gegenstände und für den Gebührenhaushalt entlastend, die Restbuchwerte der noch nicht aufgelösten passivierten Einnahmen. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt einheitlich 5,5%.

3. Änderungen bei der vorgeschlagenen neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium

3.1 Friedhofsgebührensatzung

Im Textteil der **Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)** wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Geändert wurde § 4 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in „Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.“

Neu aufgenommen wurde unter § 6.2.9 Urnengräber im Vogelschwarm als neue Bestattungsform. Das erste so gestaltete Grabfeld kann auf dem Westfriedhof belegt werden.

3.2 Gebührenverzeichnis

Die Tarifstruktur des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung wurde grundsätzlich beibehalten. Die Aufteilung in eine einheitliche Grundgebühr mit Ergänzungsmöglichkeiten durch einzelne Leistungen hat sich in den letzten fünf Jahren bewährt. Gerade unter Pandemie-Bedingungen konnte so individuell auf die sich ständig ändernden gesetzlichen Vorgaben und auf die finanziell angespannte Situation der Hinterbliebenen eingegangen werden.

- Bei den Entgelten für **Einäscherungen** bleiben die Gebühren gleich. Hier wird auf den steigenden Druck aus den umliegenden privaten Krematorien reagiert. Um konkurrenzfähig zu bleiben ist eine Erhöhung in diesem Segment nicht realisierbar.

Bei den **Urnenwandgräbern (Kolumbarien Ziffer 6.2.2)** wurde die Gebühr von 99,-- € auf 125,-- € pro Jahr erhöht. Die Urnenwandgräber und Urnenstelen werden nicht weiter ergänzt. Es werden alternative Bestattungsformen wie Rasengräber, Urnengräber im Vogelschwarm, Urnengräber im Baumhain und Gemeinschaftsgrab in Staudenflächen angeboten. Hierzu wurde die Friedhofskonzeption in Zusammenarbeit mit den Stadtteilausschüssen überarbeitet und liegt den politischen Gremien zur Beschlussfassung als Vorlage 386/ 21 vor.

3.3 Gebührenänderungen

Für die Zukunft soll ein Kostendeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten von ca. 78% angestrebt werden.

Hinweis: In dem beiliegenden Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Entgeltfestsetzung für das städtische Krematorium (**Anlage 1**) sind die bisherigen Gebührensätze jeweils in Klammer angegeben.

4. Kostendeckung

4.1 Bestattungszahlen

Seit 2017 sind die **Bestattungszahlen** in Ludwigsburg tendenziell rückläufig. Obwohl die Bevölkerung einen immer höheren Altersdurchschnitt aufweist, liegen die Sterbezahlen auf einem relativ niedrigen Stand. Die Entwicklung bei den Einäscherungen ist seit dem Jahr 2015 relativ konstant.

4.2 Kostendeckungsgrad

Der **Kostendeckungsgrad für die Ludwigsburger Friedhöfe** lag in den vergangenen Jahren meistens in einem Bereich zwischen 63,35% und 76,26% (Durchschnitt 67,93%).

Die überörtlichen Vergleichswerte für den Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens für Städte über 50.000 Einwohner liegen derzeit bei 89,1% Kostendeckung (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2020).

5. Krematorium

Das städtische Krematorium wird als **Betrieb gewerblicher Art** geführt. Der **Kostendeckungsgrad des Krematoriums** lag in den Jahren von 2015 bis 2019 im Bereich zwischen 103,75% und 125,88%. (Durchschnitt 117,14%).

Obwohl andere städtische Krematorien ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für Bestattungsinstitute eingeführt haben (Stuttgart, Heilbronn, Ulm) und private Krematorien (Rutesheim, Schwäbisch Hall, Aalen, Pforzheim) höhere Aufwendungen als Ludwigsburg bezahlen, konnte die Zahl der Einäscherungen von 2015 bis 2019 konstant gehalten werden. Es wurden durchschnittlich 1.002 Einäscherungen durchgeführt.

Um hier mit der Konkurrenz mithalten und einen Anreiz zur Einäscherung im städtischen Krematorium zu bieten und auch um die vorbereitenden Leistungen zur Einäscherung (Einstellen des Sarges direkt im Krematorium, Entfernen der Sarggriffe usw.) der Bestattungsinstitute zu honorieren, soll die **Vergütung an die Bestattungsinstitute von 70,-- € auf 80,-- € (netto) je Einäscherung** erhöht werden. Um weiterhin einen Kostendeckungsgrad von über 86% zu erzielen, soll das Entgelt für die Einäscherung konstant bleiben, da die Gefahr besteht, dass die Bestattungsinstitute dann zu den privaten Betreibern wechseln.

6. Entwicklung der Friedhofsbelegungen

Durch den Rückgang der Bestattungszahlen sowie die verstärkte Tendenz zu Urnenbeisetzungen haben sich die verfügbaren Flächen auf den Ludwigsburger Friedhöfen weiter erhöht. Die Notwendigkeit zur Erweiterung von Friedhofflächen ist nicht erkennbar. Auf Grund dieser Entwicklung bleibt die Nutzung des Au-Friedhofes auf Dauer erhalten.

7. Erlöse für Edelmetalle

Seit dem Jahr 2006 erfolgt die Aufbereitung und Sortierung der Aschen maschinell. Dabei werden insbesondere Metallgegenstände aussortiert. Diese Art der Aufbereitung einschließlich Staubabsaugung ging auf eine Forderung der Berufsgenossenschaft zurück.

Bei dieser Aufbereitung der Aschen erfolgt auch automatisch eine Trennung in nicht magnetische Edelmetalle (insbesondere Gold, Silber, Platin, Palladium).

Diese Edelmetallreste werden in gewissen Zeitabständen aus einem verschlossenen Behälter von jeweils 2 Personen entnommen und beim FB Finanzen im Tresor zwischengelagert. Die sehr stark verunreinigten Reste müssen vor einer Veräußerung in einer Scheideanstalt aufbereitet werden. Wirtschaftlich ist diese Aufbereitung jedoch erst sinnvoll, wenn eine gewisse Menge dieser Edelmetallreste vorhanden ist. Erstmals wurde diese Aufbereitung im Jahr 2008 vorgenommen und bis zum heutigen Tage weitergeführt. Je nach Goldkurs ist mit einem jährlichen Veräußerungserlös von ca. 50.000,- € zu rechnen.

Bisher war der Erlös wie folgt aufgeteilt: 62,5% der Veräußerungserlöse für die Bürgerstiftung Ludwigsburg und 37,5% der Erlöse für die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. Die Trauerbegleitung Ludwigsburg e.V. ist aus dem Arbeitskreis Sitzwache Ludwigsburg hervorgegangen, der bis 2015 zu gleichen Teilen wie die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. begünstigt wurde.

Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Veräußerungserlöse wie bisher an gemeinnützige Organisationen zu spenden. 60% des Veräußerungserlöses soll an die Bürgerstiftung Ludwigsburg und weitere 35% an die Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. sowie 5% an die Trauerbegleitung Ludwigsburg e.V. übergeben werden.

Die Bürgerstiftung Ludwigsburg ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts. Zweck der Bürgerstiftung Ludwigsburg ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Der Verein Hospizinitiative Ludwigsburg e.V. sowie die Trauerbegleitung Ludwigsburg e.V. haben sich insbesondere zum Ziel gesetzt, Sterbende und Trauernde zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind ein wichtiger Teil der sogenannten Hospiz- und Trauerarbeit in Ludwigsburg.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: D III, D IV, D II, D I, FB 67, FB 14, FB 20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN